

# Segen oder Fluch für Privatanleger ab 2018?

**INVESTMENTSTEUERREFORM** Ab dem 1. Januar 2018 wird das Prinzip der Steuerpflicht von Investmentfonds grundlegend geändert. Statt dem bisherigen Transparenzprinzip gilt nun eine partielle Steuerpflicht des Investmentfonds selbst, kombiniert mit unterschiedlichen Steuerfreistellungen auf Anlegerebene. Dies wird teilweise als Schritt zur Transparenz und Vereinfachung für die Anleger gefeiert – es birgt aber auch Nachteile.

**D**ie Überschrift eines Beitrags in einem Blog der bekannten Fachzeitschrift „Der Betrieb“ lautet: „Investmentsteuerreform – ganz so einfach wird's wohl nicht!“ Diese Skepsis betrifft die Regelungen, welche am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Nachdem zivilrechtlich durch das KaGB die Gestaltung von Investmentfonds auf völlig neue Füße gestellt worden war, blieben die steuerlichen Anpassungen zunächst punktuell und halbherzig. Die vollkommene Überarbeitung liegt jetzt mit der neuen Reform vor. Dabei sollten mehrere Ziele gleichzeitig erreicht werden: Die Vereinfachung des zum Teil als zu kompliziert empfundenen Besteuerungssystems stand im Vordergrund. Zugleich sollten vom Fiskus unerwünschte Gestaltungen eingeschränkt werden und schließlich die zum Teil angezweifelte Europarechtskonformität des alten Systems auf eine neue Grundlage gestellt werden. Auf politischer Ebene wurde betont, dass für Privatanleger prinzipiell keine höhere Steuerbelastung eintreten solle und insbesondere auch der Bereich der privaten Altersvorsorge weiterhin begünstigt bleibe.

## Nun steht das neue System vor der Tür. Es gibt fünf wesentliche Neuerungen:

**1.** Das bisherige Transparenzprinzip, nach dem die Besteuerung durch den Investmentfonds hindurch mit Blick auf die einzelnen Anlagegegenstände vorgenommen wurde, wird aufgegeben. Ab 1. Januar 2018 unterliegen bestimmte inländische Erträge bereits auf Fondsebene einer Körperschaftsteuer von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Es gibt nun also eine partielle Steuerpflicht für Investmentfonds.

**2.** Auf Anlegerebene werden sowohl laufende Erträge als auch ein Gewinn beim Exit versteuert. Soweit laufende Erträge nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert werden, werden diese trotzdem besteuert – im Rahmen der sogenannten Vorab-Pauschale.

**3.** Auf Anlegerebene erfolgt eine Teilfreistellung sowohl der laufenden Erträge wie auch beim Exit zu unterschiedlichen Prozentsätzen zwischen 15 und 80 Prozent.

**4.** Die – reduzierten – Beträge bilden dann beim Anleger die Bemessungsgrundlage für seine persönliche Besteuerung, in der Regel entsprechend dem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durch Einbehalt der Abgeltungsteuer.

**5.** Fondsgebundene Lebensversicherungen, die betriebliche Altersvorsorge sowie Riester/Rürup-Verträge werden weiterhin speziell gefördert.

Schon dieser Überblick zeigt, dass es ganz so einfach dann doch nicht wird. Zunächst gilt dies für die Fondsebene. Betroffen sind in- und ausländische Investmentfonds. Hierdurch sollten die EU-rechtlichen Risiken des alten Besteuerungssystems beseitigt werden. Das neue Recht gilt jedoch nicht für in- und ausländische geschlossene Publikumspersonengesellschaften (insbesondere GmbH & Co. KG) mit Sachwertinvestitionen, die weiterhin nach dem bisherigen System besteuert werden. Das Gleiche gilt eingeschränkt für in- und ausländische offene Spezialfonds.

Für alle anderen gilt jedoch, dass nunmehr der Fonds selbst einer partiellen Steuerpflicht unterliegt. Sie beträgt 15 Prozent

zuzüglich Solidaritätszuschlag und stellt eine Art Abgeltungsteuer auf die Körperschaftsteuer dar, mit der sie aufgrund des Steuersatzes von 15 Prozent eng verwandt ist. Zugleich entspricht diese Steuerbelastung dem oft zu findenden ausländischen Quellensteuersatz. Diese Körperschaftsteuer auf Fondsebene wird auch als Vorbelastung bezeichnet.

Aber sie wird nicht auf alle Erträge des Fonds erhoben. Besteuert werden nur die laufenden Erträge aus deutschen Aktien und deutschen Immobilienanlagen (laufende Erträge und Veräußerungsgewinne). Alle anderen Erträge, ob ausländische Erträge mit oder ohne Quellensteuerabzug oder aus sonstigen Einkünften in Deutschland bleiben hingegen von der partiellen Körperschaftsteuerpflicht auf Fondsebene verschont. Damit bleiben z. B. Veräußerungsgewinne aus deutschen Aktienanlagen (anders als die laufenden Dividenden) von der Vorbelastung verschont; bei den Immobilienerträgen entfällt allerdings künftig die Steuerfreiheit von Immobilienveräußerungsgewinnen nach Ablauf von zehn Jahren.

Bei den inländischen Dividendeneinkünften ist ein Abzug der Aufwendungen (Werbungskosten) nicht mehr möglich, bei den inländischen Immobilienerträgen jedoch weiterhin. Im Übrigen sind die betroffenen Investmentfonds nach Paragraph 15 InvStG grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit.

Zu diesen schon nicht ganz so einfachen Regelungen auf der Fondsebene kommt ein zweiter Schritt hinzu: Die Besteuerung für den Anleger. Hier sind wiederum drei Anknüpfungspunkte für die Besteuerung des Anlegers zu unterscheiden.

Zunächst einmal werden alle liquiden Ausschüttungen besteuert, unabhängig ob



**Thomas Zacher:** Das neue Investmentsteuerrecht bietet Chancen und Risiken. Wie hoch die Risiken sind, wird die praktische Handhabung durch die Finanzverwaltung zeigen.

sie tatsächlich Gewinne repräsentieren. Daneben greift aber auch eine Besteuerung von ganz oder teilweise thesaurierten Gewinnen ein. Diese wird durch eine sogenannte Vorab-Pauschale dargestellt. Die Vorab-Pauschale entspricht dem sogenannten Basisertrag abzüglich effektiv getätigter Ausschüttungen. Der Basisertrag selbst wird durch den Rücknahmepreis am Beginn des Kalenderjahres, multipliziert mit dem Basiszins (dies ist der Zinssatz risikoloser öffentlicher Anleihen, der zu Beginn eines Kalenderjahres vom BMF veröffentlicht wird) und nochmals multipliziert mit 70 Prozent errechnet. Dieser fiktive rechnerische Basisertrag wird jedoch durch die tatsächliche Wertsteigerung des Fonds gedeckelt.

Doch auch der so errechnete Wert ist wiederum nur ein Zwischenwert. Je nach Art des Fonds erfolgt eine Teilfreistellung in unterschiedlicher Höhe:

- Bei Mischfonds mit einem Aktienanteil von mindestens 25 Prozent beträgt die Teilfreistellungsquote 15 Prozent.
- Bei Aktienfonds mit mindestens 51 Prozent Aktienanteil beträgt die Teilfreistellungsquote 30 Prozent.
- Bei Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt Inland beträgt die Teilfreistellungsquote 60 Prozent.
- Bei Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt Ausland beträgt die Teilfreistellungsquote sogar 80 Prozent.

Auf der Grundlage dieser „künstlichen“ Werte als Bemessungsgrundlage erfolgt die Besteuerung beim Anleger. Zunächst werden Freistellungsaufträge abgezogen. Danach wird die deutsche Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent

(zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) für den in Deutschland steuerpflichtigen Anleger erhoben.

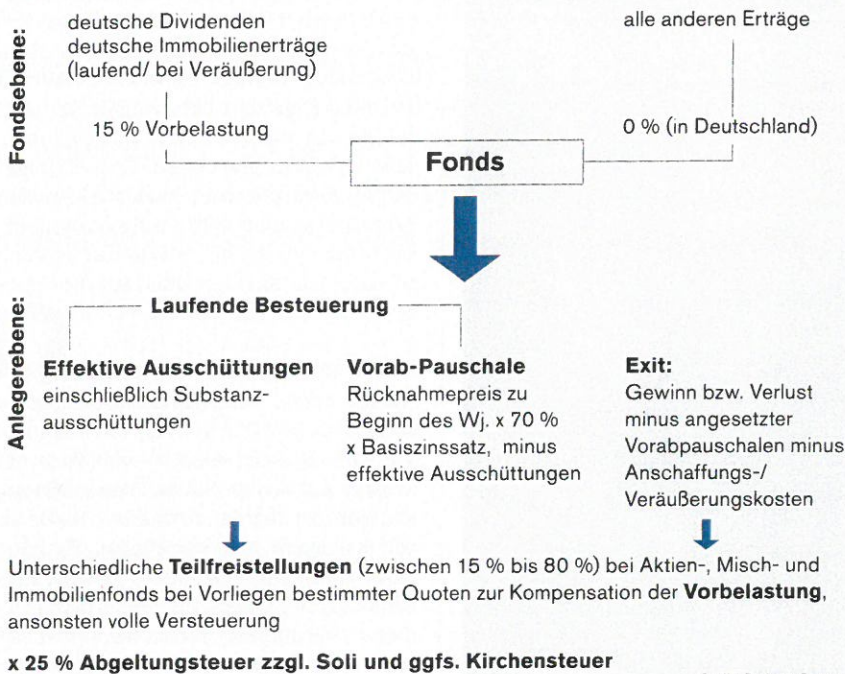
Das Gleiche gilt schließlich auch für Veräußerungsgewinne oder -verluste. Soweit es während der Haltedauer keine echten Ausschüttungen gegeben hat, sondern thesaurierte Beträge (fiktiv) im Rahmen der Vorabpauschale bereits besteuert wurden, werden diese von dem Veräußerungsgewinn wieder abgezogen. Dies ist folgerichtig, da es ansonsten zu einer doppelten Besteuerung innerhalb des Systems käme. Wer dies – zu Recht – als unübersichtlich ansieht, dem hilft ein Blick auf die Übersicht auf Seite 106.

**Im Rahmen der Besteuerung** auf Anlegerebene hat sich der Gesetzgeber auch noch zusätzlich etwas einfallen lassen: Zum Beispiel bei der Vorab-Pauschale liegt gar keine liquide Ausschüttung vor, von der die depotführende Stelle einen Einbehalt machen könnte. Es hätte dann die Gefahr bestanden, dass der Einbehalt an der Quelle ins Leere läuft. Um dies zu vermeiden, dürfen nach dem Gesetz Kreditinstitute auch auf andere Kontokorrentguthaben des Fondsanlegers zurückgreifen und sogar vereinbarte oder noch nicht in Anspruch genommene Kontokorrentkreditlinien des Anlegers in Anspruch nehmen, sofern der Anleger dem nicht ausdrücklich vorab widerspricht! Hier setzt auch einer der Kritikpunkte an der neuen Reform an: Durch diesen nur mit einem „Widerrufsvorbehalt“ ausgestatteten Zugriff der Banken auf das Vermögen der Anleger werden diese ein weiteres Mal zu „Hilfsorganen“ der Finanzämter bei der Steuereintreibung gemacht. Da aufgrund der durchaus komplizierten Regelungen und dem eigenen Haftungsrisiko der Banken diese im Zweifelsfall eher zu oft bzw. zu viel Einhalte als umgekehrt vornehmen werden, wird der Anleger oftmals vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Eines seiner Ansichten nach zu Unrecht vorgenommenen Einbehalt steuerrechtlich nachzuweisen und faktisch von der Bank zurückzubekommen, wird dem Privatanleger schwerfallen. Dies erst recht dann, wenn „seine“ Bank ihn darauf verweisen kann, dass sie den Abzug ja nur für seine Rechnung vorgenommen habe und er sich deshalb an das Finanzamt wenden müsse. Aber Kritik kommt auch von manchen betroffenen Investmentfonds. Investmentfonds, die sich eher an

## Auswirkungen des neuen Investmentsteuergesetzes

Das neue Investmentsteuergesetz soll mehr Transparenz schaffen. Viel hängt in diesem Zusammenhang auch davon ab, wie es praktisch angewendet wird.

### Besteuerung von Erträgen auf Fondsebene



Quelle: Zacher & Partner

institutionelle Anleger wenden und in alternative Anlagen investieren, können aufgrund ihrer Anlagestrategie oft nicht sämtliche steuerlichen Voraussetzungen für einen Spezialfonds erfüllen und unterliegen daher trotzdem den Regeln für Publikumsfonds. Mag man dies noch als Sonderproblem sehen, so gibt es trotz der guten Absicht der Teilfreistellungen auf Fondsebene in unterschiedlicher Höhe doch auch ein generelles Problem in der Praxis: Die nach dem Gesetz maßgeblichen „Anlageschwellen“ können sich bei manchen Fonds im Zeitablauf sehr häufig ändern; darüber hinaus bestehen Unsicherheiten und zum Teil auch jetzt bereits Streitpunkte in den Fällen, in denen der Investmentfonds seinerseits nicht unmittelbar in die genannten Anlageklassen investiert, sondern etwa mittelbar über in- oder ausländische Personengesellschaften.

**Neben der Einordnung** der Fondstypen in das nun vorgesehene gesetzliche Raster, das für die Praxis viele Zweifelsfragen enthält und manche sinnvolle Gestaltungen ohne Not benachteiligt, gibt es auch beim Gegenstand der Besteuerung Ver-

würfen. Da im Rahmen der liquiden Ausschüttungen auch Kapitalrückzahlungen besteuert werden, muss der Anleger (zunächst) Steuern „auf sein eigenes Geld“ bezahlen. Dies wird mit den Schwierigkeiten, im Massenverfahren Kapitalrückzahlungen sachgerecht von „echten“ Gewinnausschüttungen abzugrenzen, begründet. Trotzdem führt dieses System dazu, dass der Fiskus zunächst einmal im Zweifelsfall „zu viel“ Steuer einnimmt, welche erst nachträglich verrechnet wird.

Ähnliche Fälle sind bei der Besteuerung der (fiktiven) thesaurierten Gewinne im Rahmen der Vorab-Pauschale denkbar. Hier gilt immerhin, dass im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge und in der Ansparphase von fondsgebundenen Lebensversicherungen die Vorab-Pauschalen nicht angesetzt werden, um diese Anlageformen zu unterstützen. Allerdings sehen auch die Anbieter fondsgebundener Lebensversicherungen Grund zur Kritik: Denn auch für diese gilt eine Teilfreistellung von (nur) 15 Prozent beim Anleger, um die Vorbelastung auf Fondsebene – typisierend – auszugleichen. Diese Quote erscheint gering, wenn man bedenkt, dass Fondspolizen marktüblich oft zu einem

hohen Anteil in Aktienfonds investieren, dort aber die Freistellungsquote (bei unmittelbarer Anlage) 30 Prozent beträgt.

Abgerundet wird das Paket schließlich durch eine Übergangsregelung, die den steuerlichen Systemwechsel durch eine weitere Fiktion begleitet. Alle Fondsanteile gelten als zum 31. Dezember 2017 veräußert und als zum 1. Januar 2018 wieder neu angeschafft. Damit (und durch einige ergänzende Sonderregelungen, insbesondere für Altfonds) kann zwar der Systemwechsel einigermaßen glatt dargestellt werden; auch hierdurch wird die Nachvollziehbarkeit für den Anleger jedoch nicht gerade vereinfacht.

**Die Gewinner und Verlierer** der neuen steuerlichen Regelungen stehen sicher noch nicht abschließend fest. Insbesondere Misch- und Dachfonds sehen die angesprochenen Einordnungskriterien kritisch und fürchten eine relative Verschlechterung ihrer steuerlichen Situation ab 2018. Steuerlich vorteilhaft stellen sich wiederum einige Produkte wie die sogenannten Riester-Verträge aufgrund der Kumulation von steuerlichen Sonderregelungen dar; auch steuerlich optimierte neue Produkte könnten zukünftig profitieren. Fondsgebundene Lebensversicherungen an sich könnten jedoch steuerlich im Vergleich zu manchen Fondssparplänen ins Hintertreffen gelangen.

Und für den Anleger selbst, wenn er nicht steuerlich fachkundig beraten wird, bleibt trotz der vermeintlichen Vereinfachung und Transparenz bei der konkreten Besteuerung eines Portfolios von verschiedenen Fonds auch in 2018 oftmals nur das Prinzip „Liebe-Glaube-Hoffnung“: Er sollte sich mit der Fondsphilosophie identifizieren können, den Glauben in die richtige Behandlung der partiellen Steuerpflicht auf Fondsebene haben und schließlich die Hoffnung, dass die depotführende Stelle seine Abgeltungsteuer anhand der verschiedenen Merkmale schon richtig ermitteln wird. Das neue Investmentsteuerrecht ist wie jede Anlage selbst: Es bietet Chancen und Risiken. Wie hoch die Risiken sind, muss nicht zuletzt die praktische Handhabung durch die Finanzverwaltung im Sinne einer hoffentlich vernünftigen Auslegung zeigen. ■

Autor Professor Dr. **Thomas Zacher** ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln und Professor an der FHDW Bergisch Gladbach.